

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

- "Vertrag" -

zwischen

ALBA Group plc & Co. KG, Berlin

- "ALBA Group KG" -

und

INTERSEROH SE, Köln

- "INTERSEROH" -

1 Leitung

- 1.1 INTERSEROH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der ALBA Group KG. ALBA Group KG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand von INTERSEROH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. ALBA Group KG kann dem Vorstand von INTERSEROH nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.2 Der Vorstand von INTERSEROH ist nach Maßgabe von Ziffer 1.1 und in Übereinstimmung mit § 308 AktG verpflichtet, die Weisungen von ALBA Group KG zu befolgen. Dem Vorstand von INTERSEROH obliegt im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung von INTERSEROH.
- 1.3 Weisungen bedürfen der Schriftform.

2 Informationsrechte und Jahresabschluss

- 2.1 ALBA Group KG ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen von INTERSEROH einzusehen. Der Vorstand von INTERSEROH ist verpflichtet, ALBA Group KG auf Verlangen, sobald vernünftigerweise und soweit ohne Verletzung der ihm obliegenden Pflichten möglich, Informationen über die rechtlichen, wirtschaftlichen und operativen Verhältnisse von INTERSEROH zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Jahresabschluss von INTERSEROH ist vor dessen Feststellung ALBA Group KG auf Verlangen zum Zwecke der Information, Prüfung und Koordinierung zur Verfügung zu stellen.

3 Gewinnabführung

- 3.1 Die INTERSEROH verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG ermittelten Gewinn an die ALBA Group KG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 3.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

- 3.2 Die INTERSEROH kann mit Zustimmung der ALBA Group KG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so sind auf Verlangen der ALBA Group KG diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen ganz oder teilweise zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 wirksam wird. Der Anspruch auf Abführung des Gewinns wird jeweils am Tag nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses der INTERSEROH fällig und ist ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 5 % p.a. zu verzinsen.

4 Verlustübernahme

- 4.1 ALBA Group KG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag von INTERSEROH gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr von INTERSEROH, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 wirksam wird.
- 4.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Geschäftsjahres von INTERSEROH fällig, auf das sich der Anspruch bezieht und ist ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 5 % p.a. zu verzinsen. Der Anspruch verjährt gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 302 Abs. 4 AktG.

5 Angemessener Ausgleich

- 5.1 ALBA Group KG garantiert den außen stehenden Aktionären von INTERSEROH (die „**außen stehenden Aktionäre**“) für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich die Zahlung einer wiederkehrenden Geldleistung (die „**Ausgleichszahlung**“). Die Ausgleichs-

zahlung beträgt EUR 3,94 je Stückaktie von INTERSEROH („**Interseroh-Aktie**“) für jedes volle Geschäftsjahr abzüglich von INTERSEROH hierauf zu entrichtender Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Satz. Der Abzug ist nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich von EUR 3,80 je Interseroh-Aktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag belasteten Gewinnen zu berechnen. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelangen auf den anteiligen Ausgleich von EUR 3,80 je Interseroh-Aktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen 15 % Körperschaftsteuer nebst 5,5 % Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,69, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Ausgleich in Höhe von EUR 0,14 je Interseroh-Aktie aus nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 3,25 je Interseroh-Aktie für ein volles Geschäftsjahr.

- 5.2 Die Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der INTERSEROH für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 5.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs von INTERSEROH endet oder INTERSEROH während der Dauer des Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- 5.4 Falls das Grundkapital von INTERSEROH aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von INTERSEROH durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außen stehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- 5.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außen stehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außen stehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich ALBA Group KG gegenüber einem Aktionär von INTERSEROH in einem Vergleich zur

Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

6 Abfindung

- 6.1 ALBA Group KG verpflichtet sich, auf Verlangen eines außen stehenden Aktionärs von INTERSEROH dessen Interseroh-Aktien gegen eine Barabfindung von EUR 46,38 je Interseroh-Aktie (die „**Barabfindung**“) zu erwerben. Die Veräußerung der Interseroh-Aktien ist für die Aktionäre der INTERSEROH kostenfrei.
- 6.2 Die Verpflichtung von ALBA Group KG zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister von INTERSEROH nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
- 6.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 6.2 bestimmten Frist das Grundkapital von INTERSEROH aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Barabfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Barabfindung gleich bleibt. Falls bis zum Ablauf dieser Frist das Grundkapital von INTERSEROH durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 6 auch für die von außen stehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- 6.4 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Barabfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außen stehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich ALBA Group KG gegenüber einem Aktionär von INTERSEROH in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einer höheren Barabfindung verpflichtet.

7 Wirksamwerden und Dauer

- 7.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von INTERSEROH und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von ALBA Group KG.
- 7.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von INTERSEROH wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß vorstehender Ziffer 1 - rückwirkend seit dem Beginn des Geschäftsjahres von INTERSEROH, in welchem der Vertrag

in das Handelsregister des Sitzes von INTERSEROH eingetragen wird.

- 7.3** Dieser Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines INTERSEROH-Geschäftsjahres gekündigt werden. Er kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der INTERSEROH gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem er nach Ziffer 7.2 wirksam wird.
- 7.4** Das Recht jeder Partei zur schriftlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. ALBA Group KG und INTERSEROH sind insbesondere zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ALBA Group KG und mit ALBA Group KG i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an INTERSEROH halten oder ALBA Group KG bzw. mit ALBA Group KG i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sich zur Abgabe der Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an INTERSEROH verpflichtet haben. Die Kündigung kann fristlos auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen der Eingehung dieser Verpflichtung und der Abgabe der Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an INTERSEROH oder zum Ende des bei Eingehung der Abgabeverpflichtung oder bei Abgabe laufenden Geschäftsjahres der INTERSEROH erfolgen.

8 Salvatorische Klausel, Verweisungen

- 8.1** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung mit Wirkung von Anbeginn der Unwirksamkeit, Unanwendbarkeit oder Lückenhaftigkeit zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 8.2** Soweit dieser Vertrag auf gesetzliche Bestimmungen verweist, bezieht sich die Verweisung auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen Norm.

28. März 2011

ALBA Group KG

Hermann Holstein

Martin Becker-Rethmann

28. März 2011

INTERSEROH SE

Joachim Wagner

Ulrich Grohé